



ORCHID  PROJECT



**DAS GESETZ UND WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNG/
-BESCHNEIDUNG**

ÖSTERREICH

DEZEMBER 2021

Rechtliche Rahmenbedingungen zur weiblichen Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C)^a

Überblick über den nationalen Rechtsrahmen in Österreich

Nationale Gesetzgebung:

- | | |
|---|---|
| X | Spezifisches Gesetz/Vorschrift, das/die FGM/C unter Strafe stellt |
| X | Enthält eine Definition von FGM/C |
| ✓ | Stellt die Durchführung von FGM/C unter Strafe |
| ✓ | Stellt die Veranlassung, Vermittlung und/oder Unterstützung von FGM/C-Handlungen unter Strafe |
| ✓ | Verpflichtung für <i>Angehörige medizinischer Berufe und bestimmte andere Berufsgruppen</i> , den Behörden Vorfälle von FGM/C zu melden |
| ✓ | Kriminalisierung der Beteiligung von Angehörigen medizinischer Berufe an FGM/C Handlungen |
| ✓ | Extraterritoriale Anwendung unabhängig vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit |

Einleitung

Österreich ist ein Land in Mitteleuropa mit einer geschätzten Bevölkerung von neun Millionen Menschen.¹ Österreich ist eine föderale Republik mit einer parlamentarischen Demokratie. Es hat ein zivilrechtliches Rechtssystem.

Prävalenz von FGM

Es gibt keine repräsentativen oder aktuellen Daten über die Prävalenz von weiblicher Genitalverstümmelung-/ beschneidung (FGM/C) in Österreich. Im Jahr 2000 wurde von der African Women's Organization eine qualitative Studie mit 252 Migrantinnen (aus Burkina Faso, Somalia, Sudan, Äthiopien, Ägypten, Kenia, Nigeria, Mali, Senegal, Ghana und Sierra Leone) durchgeführt. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass 88 der Frauen (35%) FGM/C unterzogen worden waren und schätzte, dass zu diesem Zeitpunkt etwa 8000 von FGM/C betroffene Frauen und Mädchen in Österreich lebten.²

“Nach Schätzungen des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen sind derzeit zwischen 735 und 1 083 Mädchen bis zum Alter von 18 Jahren von Genitalverstümmelung/-beschneidung bedroht.“ Die Mädchen stammen vor allem aus Ägypten und Somalia, kleinere Gruppen kommen aus Äthiopien, Guinea, Irak, Nigeria und Sudan.³

^a Auf Englisch: female genital mutilation / cutting – FGM/C

Nationaler Rechtsrahmen

Allgemeine Rechtslage

In Österreich gibt es kein spezifisches Gesetz bezüglich weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung. FGM/C ist nach der allgemeinen Rechtslage als "Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung" **gemäß § 83 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Republik Österreich (1974, geändert 2019) (StGB)** strafbar. Darüber hinaus ist nach **§ 83 Abs. 2 StGB** strafbar, wer "eine andere Person körperlich misshandelt und dadurch fahrlässig eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung verursacht". Sowohl **§ 84 Abs. (5)** präzisiert **§ 83 Abs. 1 als auch Abs. 2** und stellt es unter Strafe, eine andere Person (i) in einer Weise zu verletzen, die ihr Leben gefährdet, (ii) in gemeinsamer Absprache mit mindestens einer anderen Person zu handeln oder (iii) einer Person "besondere Qualen" zuzufügen.

§ 84 Abs. 1 und Abs. 4 stellt die Verursachung (oder fahrlässige Verursachung durch körperliche Misshandlung) einer schweren Körperverletzung unter Strafe, die – wenn auch fahrlässig verursacht - zu einer länger als 24 Tage andauernden oder an sich schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung der verletzten Person führt.

Gemäß **§ 85** ist die Verursachung (oder fahrlässige Verursachung durch körperliche Misshandlung) einer Verletzung einer Person strafbar, die selbst wenn sie fahrlässig ist, dieser Person einen dauerhaften oder lang anhaltenden Schaden zufügt, wie z. B. (i) den Verlust oder die erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit; (ii) eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffällige Verformung; (iii) **eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine dauerhafte Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen (§ 85 Abs. 1 Z 2a)**; oder (iv) eine schwere Krankheit, ein Gebrechen oder die Berufsunfähigkeit.

§ 85 soll für alle Arten von FGM/C anwendbar sein. Obwohl FGM/C nicht immer zu einer Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens führt, ist dies eine wahrscheinliche Folge.

Gemäß **§ 86 Abs. 1 und Abs. 2** ist die Verursachung (oder fahrlässige Verursachung durch körperliche Misshandlung) einer Verletzung oder Beeinträchtigung der Gesundheit einer Person, die zu deren Tod führt, strafbar.

In **§ 5 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs** wird der Begriff "Vorsatz" als die Absicht, eine Folge oder einen Sachverhalt zu verwirklichen, die bzw. der einem Straftatbestand entspricht, definiert.

Laut **§ 6 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs** handelt eine Person fahrlässig, wenn sie nicht die erforderliche Sorgfalt walten lässt. "Fahrlässigkeit" kann beispielsweise vorliegen, wenn Eltern ihre Töchter mit Familienmitgliedern allein lassen, von denen sie wissen, dass sie Befürworter*innen von FGM/C sind.

§ 85 Abs. 1 ist ein Beispiel für eine strafrechtliche Bestimmung, bei der der Vorsatz des Täters/der Täterin für die konkrete Folge nicht vorausgesetzt wird. In diesem Fall bedeutet Fahrlässigkeit, dass sich der Täter/die Täterin der Folgen einer Handlung nicht bewusst ist oder denkt, dass diese Folgen nicht tatsächlich aus der Handlung entstehen werden.

§ 90 Abs. 3 legt fest, dass in Verstümmelungen oder andere Verletzungen der Genitalien, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der sexuellen Empfindungsfähigkeit führen können, nicht eingewilligt werden kann. Dazu gehören alle Formen der Genitalverstümmelung, wie sie von der Weltgesundheitsorganisation klassifiziert werden.⁴⁵ Das bedeutet, dass die Einwilligung des Mädchens oder der Frau in einem Fall von Genitalverstümmelung nicht als Verteidigung herangezogen werden kann.

Definition von FGM/C – Genitalverstümmelung

Das österreichische Recht definiert den Begriff "Genitalverstümmelung" nicht ausdrücklich, aber gemäß **§ 85 Abs. 1 Z 2a StGB** gelten Genitalverstümmelungen oder andere Verletzungen der Genitalien, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens führen können, als "schwere Körperverletzung". Die Qualifikation gilt jedoch nicht nur für weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung oder Frauen/Mädchen, sondern ist geschlechtsneutral.

Frauen und Mädchen aller Altersstufen

In Österreich ist die Durchführung von Genitalverstümmelungen/-beschneidungen an Frauen und Mädchen jeden Alters unter Strafe gestellt. Die **§ 85 Abs. 1 Z 2a**, **§§ 83-87** und **§ 90 des Strafgesetzbuches** enthalten keine Einschränkungen hinsichtlich des Alters des Opfers.^b

Anstiftung und Beihilfe

Anstiftung und Beihilfe zur Genitalverstümmelung/-beschneidung sind in Österreich generell strafrechtlich in **§ 12 des Strafgesetzbuches** (über die Behandlung aller Beteiligten als Täter*innen) geregelt. Nach § 12 ist "Teilnehmer*in", wer einen anderen/eine andere zur Ausführung einer Straftat anweist oder sonst zu deren Ausführung beiträgt.

§ 13 des Strafgesetzbuches schreibt vor, dass entsprechend ihrem Verschulden jede Person, die an einer Straftat beteiligt ist, bestraft wird.

Gestattung der Nutzung von Räumlichkeiten

Die Gestattung der Nutzung von Räumlichkeiten für FGM/C ist in Österreich durch das allgemeine Strafrecht gemäß **§ 12 des Strafgesetzbuchs** strafbar. Das Gestatten der Nutzung von Räumlichkeiten kann als Beitrag zur Ausführung einer Straftat gewertet werden (vorbehaltlich des Vorsatzes des Täters/der Täterin). Daher könnte jede Person, die die Nutzung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Genitalverstümmelung zulässt, je nach den konkreten Umständen des Falles als Teilnehmer*in nach **§ 12** strafbar sein. Dies gilt nicht für die legale Vermietung oder Verpachtung von Räumlichkeiten bei der die ausdrückliche Absicht zur Durchführung von FGM/C nicht vorhanden ist.

Bereitstellen oder Besitzen von Hilfsmitteln

Das Zurverfügungstellen von (spezifischen) Hilfsmitteln zwecks Durchführung von FGM/C ist in Österreich durch das allgemeine Strafrecht gemäß **§ 12 Strafgesetzbuch** strafbar. Vorbehaltlich des Vorsatzes des Täters/der Täterin, könnte das Zurverfügungstellen dieser Hilfsmittel als Beitrag zur Ausführung einer Straftat gewertet werden. Je nach den besonderen Umständen des Falles, könnte daher jede Person, die spezifische Hilfsmittel für den Zweck der Genitalverstümmelung/-beschneidung zur Verfügung stellt, als Teilnehmer*in gemäß **§ 12** strafbar sein.

Der Besitz von (spezifischen) Hilfsmitteln zum Zweck der Durchführung von FGM/C ist in Österreich durch das allgemeine Strafrecht gemäß **§ 12** strafbar. Vorbehaltlich des Vorsatzes des Täters/der Täterin, könnte der Besitz von (spezifischen) Hilfsmitteln zur Durchführung von Genitalverstümmelungen/-beschneidungen als Beitrag zur Begehung einer Straftat qualifiziert werden, falls die Absicht besteht eine Straftat mit diesen spezifischen Hilfsmitteln auszuführen.

^b § 92 des Strafgesetzbuchs kann im Falle der Folterung von Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren anwendbar sein.

In Österreich ist der Versuch einer Straftat ebenfalls ein Straftatbestand, was im Zusammenhang mit dem Besitz von spezifischen Hilfsmitteln relevant ist. In **§ 15** wird ein "Versuch" als "Willensäußerung durch eine der Ausführung einer Straftat unmittelbar vorangehende Handlung" beschrieben.

Unterlassene Anzeige von FGM/C

In Österreich ist die Unterlassung der Anzeige von FGM/C nicht für jede Person strafbar. Nach **§ 37 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** sind jedoch bestimmte Institutionen und Berufsgruppen verpflichtet, den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Wohl eines Kindes erheblich gefährdet ist. Zu diesen Einrichtungen und Fachkräften gehören u.a.:

- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
- Kranken- und Kuranstalten; und
- Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Nach **§ 54 Abs. 4 des österreichischen Ärztegesetzes** sind Ärzte/Ärztinnen verpflichtet, der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft zu melden, wenn in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ein begründeter Verdacht besteht, dass durch eine strafbare Handlung (i) der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung einer Person verursacht wurde; (ii) Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurden; oder (iii) eine nicht handlungsfähige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde. Dies schließt eine Anzeigepflicht in Bezug auf FGM/C ein.

Medikalisierte FGM/C

In Österreich ist die medikalisierte Genitalverstümmelung/-beschneidung nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt. Sie dürfte jedoch unter das allgemeine Strafrecht fallen.

Extraterritorialität

Das österreichische Strafgesetzbuch erstreckt seine extraterritoriale Anwendung auf die im Ausland ausgeführte FGM/C. **§ 64 Abs. 1 Z 4a StGB** bestimmt, dass das österreichische Strafrecht auf im Ausland ausgeführte Genitalverstümmelungen unabhängig vom Strafrecht des Tatortes anzuwenden ist, wenn:

- der Täter/die Täterin oder das Opfer ein/e Österreicher/in ist oder seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat;
- durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind; oder
- der Täter/die Täterin zur Zeit der Tat ein/e Ausländer/in war, sich aber in Österreich aufhält und nicht [an einen anderen Staat] ausgeliefert werden kann.

Das bedeutet, dass jeder/e Österreicher/in oder Einwohner/in Österreichs, der/die im Ausland FGM/C ausführt oder daran teilnimmt (siehe **§ 12 StGB**), nach österreichischem Recht strafbar ist. Weiters ist nach österreichischem Recht jede Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz strafbar, die im Ausland eine Genitalverstümmelung/-beschneidung an einem Opfer, das Österreicher/in oder Einwohner/in Österreichs ist, ausführt oder daran teilnimmt.

Strafen

Je nachdem, ob sie fahrlässig oder vorsätzlich vorgenommen wurde, wird FGM/C unterschiedlich bestraft.

In **§ 5 Abs. 1 des Strafgesetzbuches** wird "Vorsatz" als die Absicht definiert, eine Folge oder einen Zustand herbeizuführen, der einer Straftat entspricht.

Gemäß **§ 6 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs** handelt eine Person fahrlässig, wenn sie nicht die erforderliche Sorgfalt walten lässt. "Fahrlässigkeit" liegt beispielsweise vor, wenn Eltern ihre Töchter mit Familienmitgliedern allein lassen von denen sie wissen, dass sie Befürworter*innen von FGM/C sind.

§ 85 Abs. 1 ist ein Beispiel für eine strafrechtliche Bestimmung, bei der der Vorsatz des Täters/der Täterin in Bezug auf eine bestimmte Folge nicht vorausgesetzt wird. In diesem Fall bedeutet Fahrlässigkeit, dass der Täter/die Täterin sich der Folgen, die eine Handlung haben kann, nicht bewusst ist oder denkt, dass diese Folgen nicht tatsächlich aus der Handlung resultieren werden.

Gemäß **§ 83 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs** wird die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer anderen Person, wozu auch die Durchführung von Genitalverstümmelung gehört, mit *einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder 720 Tagessätzen bestraft*.

Gemäß **§ 83 Abs. 2** wird, wer eine andere Person körperlich misshandelt und ihr dadurch fahrlässig eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zufügt, mit *einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder 720 Tagessätzen bestraft*.

Gemäß **§ 84 Abs. 1** wird, wer eine Person körperlich misshandelt und dadurch fahrlässig eine Verletzung oder eine Beeinträchtigung der Gesundheit der verletzten Person verursacht, die länger als 24 Tage andauert oder für sich genommen schwerwiegend ist, *mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft*.

Gemäß **§ 84 Abs. 4** wird, wer den Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt und dadurch, auch fahrlässig, eine Verletzung oder eine Beeinträchtigung der Gesundheit verursacht, die länger als 24 Tage andauert oder für sich genommen schwerwiegend ist, *mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft*.

Gemäß **§ 87** wird die vorsätzliche Zufügung einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 mit *einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren* geahndet.

Gemäß **§ 85 Abs. 1** wird, wer eine Person körperlich misshandelt und ihr dadurch fahrlässig einen dauernden oder länger andauernden Schaden im Sinne des genannten Paragraphen zufügt, *mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft*.

Gemäß **§ 85 Abs. 2** wird, wer eine Person verletzt und ihr dadurch, auch fahrlässig, einen dauerhaften oder länger andauernden Schaden im Sinne des **§ 85 Abs. 1** zufügt, *mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft*.

Gemäß **§ 86 Abs. 1** wird, wer eine Person körperlich misshandelt und dadurch fahrlässig deren Tod verursacht, *mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft*.

Gemäß **§ 86 Abs. 2** wird, wer den Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt und dadurch fahrlässig deren Tod verursacht, *mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft*.

Personen, die Genitalverstümmelungen vermitteln, unterstützen und begünstigen, sind den unmittelbaren Täter*innen gleichgestellt (**§ 12 Strafgesetzbuch**) und werden entsprechend ihrer Schuld an der Straftat verurteilt (**§ 13 Strafgesetzbuch**). Dies liegt im Ermessen des Gerichts.

Schutz

Der Schutz unbeschnittener Mädchen und Frauen

Mädchen, die von FGM/C bedroht sind, können durch Kinderschutzgesetze im Zivilrecht geschützt werden.

In Österreich gibt es den neun Bundesländern entsprechend neun verschiedene Gesetze, die das Kindeswohl von Kindern garantieren sollen. Im Kern verfügen alle neun Gesetze über dasselbe System und dieselbe Absicht.⁶ Mit dem Ziel, die Interessen des Kindes bestmöglich zu schützen, wird Unterstützung angeboten und vertraute Personen können mit der Pflege und Erziehung betraut werden.

Bei Anzeichen einer Gefährdung eines Kindes erfolgt eine Gefährdungsabklärung. Basierend auf den Ergebnissen dieser Abschätzung wird ein Plan zur Unterstützung erstellt.

Je nachdem, zu welchen Ausmaßen das Kindeswohl gefährdet ist, *verbleibt das gefährdete Kind zuhause* und der Kinder- und Jugendhilfeträger bietet Unterstützung an. Diese Unterstützung kann, soweit möglich, das Aufstellen einer Vereinbarung zwischen den Eltern und der Kinder- und Jugendhilfe beinhalten. Abschluss, Änderungen und das Aussetzen dieser Vereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden. Kann zwischen den Eltern und dem Kinder- und Jugendhilfeträger keine Vereinbarung erzielt werden, wird von der Kinder- und Jugendhilfe eine gerichtliche Verfügung beantragt, zum Beispiel der ganze oder teilweise Entzug des Sorgerechts gemäß **§ 181 ABGB**.

Bei Gefahr in Verzug entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger über erforderliche Maßnahmen wie unter **§ 211 ABGB** vorgesehen. Diese Maßnahmen gelten bis zur gerichtlichen Entscheidung. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, beantragen.

Gemäß **§ 181 Abs. 2 ABGB** können nicht nur Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein Elternteil oder das minderjährige Kind selbst Verfügungen beantragen, die das Kindeswohl garantieren.

Es gibt in Österreich keine spezifischen Gesetze zum Schutz unbeschnittener Frauen.

Umsetzung des Gesetzes

Gerichtliche Fälle

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind 28 Too Many keine österreichischen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit FGM/C bekannt.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

FGM/C ist in Österreich unter **§ 83 Abs. 1 des österreichischen Strafgesetzbuches** als „Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung“ unter Strafe gestellt. Das Gesetz stuft auch fahrlässige Verletzung oder Beeinträchtigung als Ergebnis körperlichen Missbrauchs als Straftatbestand ein.

Gemäß **§ 85 Abs. 1 Z 2a** ist die **Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen**, strafbar. **§ 85** zielt auf alle Formen von FGM/C ab. Obwohl FGM/C nicht immer das sexuelle Empfinden beeinträchtigt, ist dies eine wahrscheinliche Folge.

Medikalisierte FGM/C wird nicht ausdrücklich erwähnt, dürfte aber unter den allgemeinen Strafbestand von FGM/C fallen.

Anstiftung und Beihilfe zu FGM/C sind im allgemeinen Strafrecht nach **§ 12 des Strafgesetzbuches** strafbar, der jede Person, die an einer Straftat teilnimmt, sie anleitet oder zu ihr beiträgt, als Täter*in qualifiziert.“

Relevante Institutionen und Expert*innen sind **verpflichtet**, die örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger zu **verständigen**, wenn begründeter Verdacht besteht, dass das Kindeswohl in erheblicher Gefahr ist.

Das Strafgesetzbuch dehnt die **extraterritoriale Anwendung** des österreichischen Rechts unabhängig von der beiderseitigen Strafbarkeit auf die Durchführung von FGM/C aus, wenn der Täter/die Täterin die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, seinen/ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Österreich hat oder ein Fremder/eine Fremde ist, der/die nicht ausgewiesen werden kann.

Empfehlungen

Wir empfehlen, dass Österreich eine spezifische Definition von Genitalverstümmelung in das Gesetz aufnimmt, die der Definition der Weltgesundheitsorganisation entspricht und jegliche Unklarheiten in Bezug auf FGM/C vorwegnimmt, die das sexuelle Empfinden nicht nachhaltig beeinträchtigt und auch andere Themen wie Body Piercing (das gewollte Piercen der Genitalien) behandelt und abgrenzt.

Wir empfehlen, dass Österreich ein System ähnlich den britischen „Female Genital Mutilation Protection Orders“ einführt, um den wirksamen Schutz von Mädchen und Frauen zu gewährleisten, die von FGM/C und anderen schädlichen traditionellen Praktiken bedroht sind.

Anhang I: Internationale und regionale Verträge

ÖSTERREICH	Unterzeichnet	Ratifiziert/ Beigetreten	Vorbehalte?
International			
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) (ICCPR) ⁷	✓ 1973	✓ 1978	No
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) (ICESCR) ⁸	✓ 1973	✓ 1978	No
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) (CEDAW) ⁹	✓ 1980	✓ 1982	No
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) (CRC) ¹⁰	✓ 1990	✓ 1992	No
Regional			
Istanbul-Konvention ¹¹	✓ 2011	✓ 2013	No
Europäische Menschenrechtskonvention ¹²	✓ 1957	✓ 1958	No

„**Unterzeichnet**“: Ein Vertrag wird von den Ländern nach Verhandlungen und Einigung über seinen Inhalt unterzeichnet.

„**Ratifiziert**“: Nach ihrer Unterzeichnung müssen die meisten Verträge und Übereinkommen ratifiziert (d. h. im Rahmen des üblichen nationalen Gesetzgebungsverfahrens genehmigt) werden, um in dem betreffenden Land rechtswirksam zu werden.

„**Beigetreten**“: Wenn ein Land einen Vertrag ratifiziert, der bereits von anderen Staaten ausgehandelt wurde.

Anhang II: Nationale Gesetze

Strafgesetzbuch (*StGB*)

§ 5

- (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.
- (2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.
- (3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

§ 6

- (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.
- (2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.
- (3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

§ 12

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

§ 13

Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.

§ 64

- (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

4a. Genitalverstümmelung (§ 85 Abs. 1 Z 2a), erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Z 3, Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194), Vergewaltigung (§ 201), geschlechtliche Nötigung (§ 202), sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), wenn

- (a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- (b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- (c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;

§ 83

- (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.
- (3) Wer eine Körperverletzung nach Abs. 1 oder 2 an einer Person, die
 1. mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut ist,
 2. in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, in einer anerkannten Rettungsorganisation oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt, oder als Organ der Feuerwehr tätig ist,

während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 84

- (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.
- (3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbstständige Taten (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.
- (5) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) begeht
 1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist
 2. mit mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung oder
 3. unter Zufügung besonderer Qualen.

§ 85

- (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig für immer oder für lange Zeit
 1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,
 2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung,
 - 2a. eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, oder
 3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten, herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Dauerfolge (Abs. 1) beim Verletzten herbeiführt.

§ 86

- (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 87

- (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
 - (1a) Wer die Tat an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Zieht die Tat nach Abs. 1 eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, im Falle des Abs. 1a mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 90

- (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) In eine Genitalverstümmelung (§ 85 Abs. 1 Z 2a) kann nicht eingewilligt werden.

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes (ÄrztG)

§ 54

- (4) Die Ärztin/der Arzt ist zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 37

- (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
 4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 5. Kranken- und Kuranstalten;
 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
 2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.
- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 181

- (1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.
- (2) Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternteil), dem Kinder- und Jugendhilfeträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.
- (3) Die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann für sich allein entzogen werden, wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen.
- (4) Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 211

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge betraut.
- (2) Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, 382e und 382g EO sowie deren Vollzug kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 208 Abs. 4 gilt hierfür entsprechend.

-
- 1 Statistik Austria (2021): *Bevölkerung zu Quartalsbeginn 2002-2021 nach Bundesland*. Verfügbar unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/023582.html (letzter Zugriff am 5. Juni 2021).
 - 2 European Institute for Gender Equality (2013): *Current situation of female genital mutilation in Austria*. Verfügbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/b931aa40-9118-4ffe-bc5e-de65914d8f40/language-en> (letzter Zugriff am 5. Juni 2021).
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2013): *Aktuelle Situation: Weibliche Genitalverstümmelung in ÖSTERREICH*. Einsehbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/b931aa40-9118-4ffe-bc5e-de65914d8f40/language-de/format-PDF/source-284530481>
 - 3 European Institute for Gender Equality (2021): *Female genital mutilation: How many girls are at risk in Austria?* Verfügbar unter <https://eige.europa.eu/publications/female-genital-mutilation-how-many-girls-are-risk-austria> (letzter Zugriff am 5. Juni 2021).
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (2013): *Weibliche Genitalverstümmelung: Wie viele Mädchen sind in Österreich gefährdet*. Einsehbar unter <https://eige.europa.eu/publications/female-genital-mutilation-how-many-girls-are-risk-austria>
 - 4 **Siehe Leitner: *ZfG Beschneidung und Genitalverstümmelung – Ausdruck kultureller Freiheit oder Straftat?* (2019), S.68.**
 - 5 World Health Organization (2022): *Female genital mutilation*. Verfügbar auf Englisch unter <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation#:~:text=Female%20genital%20mutilation%20is%20classified,skin%20surrounding%20the%20clitoral%20glans>.
 - 6 **Siehe z.B. *Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 [CELEX-Nrn.: 32003L0086, 32005L0036, 32009L0050, 32011L0036, 32011L0098 und 32013L0033]*.**
 - 7 International Covenant on Civil and Political Rights (1966): *United Nations Treaty Collection: Status of Treaties*. Verfügbar auf Englisch unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (letzter Zugriff am 5.6.2021).
 - 8 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1966): *United Nations Treaty Collection: Status of Treaties*. Verfügbar auf Englisch unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4 (letzter Zugriff am 5.6.2021).
 - 9 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (1979): *United Nations Treaty Collection: Status of Treaties*. Verfügbar auf Englisch unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&clang=_en#9 (letzter Zugriff am 5.6.2021).
 - 10 Convention on the Rights of the Child (1989): *United Nation Treaty Collection: Status of Treaties*. Verfügbar auf Englisch unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en (letzter Zugriff am 5.6.2021).
 - 11- Council of Europe (2021): *Chart of signatures and ratifications of Treaty 210, Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. Verfügbar auf Englisch unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=210> (letzter Zugriff am 5.6. 2021).
- Council of Europe (2021): *Reservations and Declarations for Treaty 210, Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. Verfügbar auf Englisch unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=210&codeNature=0> (letzter Zugriff am 5.6.2021).
 - 12 - Council of Europe (2021): *Chart of Signatures and Ratifications of Treaty 005, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*. Verfügbar auf Englisch unter [coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/signatures?module=signatures-by-treaty&treatynum=005](https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/signatures?module=signatures-by-treaty&treatynum=005) (letzter Zugriff am 5.6.2021).
- Council of Europe (2021): *Reservations and Declarations for Treaty 005, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*. Verfügbar auf Englisch unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/?module=declarations-by-treaty&numSte=005&codeNature=0> (letzter Zugriff am 5.6.2021).

Titelbilder: Babaroga (2017): *Crowded autumn streets in the city center of Vienna, Austria. Shutterstock ID: 1692152971*

Alex Volot (ohne Datum): *Portrait of beautiful African brunette teenage girl with dreadlocks wearing a red windbreaker listening to music via wireless headphones isolated on studio background. 123RF ID: 129598152.*

Bitte beachten Sie, dass die Verwendung eines Fotos einer Frau oder eines Mädchens in diesem Bericht nicht bedeutet, dass sie FGM/C ausgesetzt war (oder auch nicht).

Wir danken unseren UN Online Volunteers (<https://app.unv.org/>) Dušica Djukic und Olivia Lasser für die Übersetzung/ das Korrekturlesen dieser Publikation und Michaela Sivich für eine letzte Prüfung.

*Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen lediglich der Information. Sie stellen nur allgemeine Informationen dar und können eine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Nutzer*innen dieses Dokuments sollten sich in jedem Einzelfall beraten lassen.*

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der herein enthaltenen Daten und Informationen und lehnt ausdrücklich alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und die Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Die herein enthaltenen Informationen stellen keine spezielle Rechtsberatung und keine Empfehlung dar, eine Entscheidung zu treffen (oder zu unterlassen), und dürfen nicht als solche herangezogen werden.

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG übernimmt keine Haftung und ist nicht verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt (einschließlich spezieller, beiläufiger oder Folgeschäden) aus der Verwendung dieses Dokuments entstehen, wie auch immer diese entstehen, einschließlich jeglicher Verluste, Schäden oder Kosten, die aus, aber nicht beschränkt auf, Defekten, Fehlern, Unvollkommenheiten, Mängeln oder Ungenauigkeiten dieses Dokuments, seines Inhalts oder aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Dokuments oder eines Teils davon oder aufgrund eines Inhalts entstehen.

In diesem Bericht werden die Anwendung nationaler (Straf-)Gesetze auf FGM/C und mögliche damit verbundene Straftaten analysiert und diskutiert. Der Bericht untersucht auch andere als relevant erachtete rechtliche Faktoren, wie z.B. die rechtlichen Verpflichtungen die Beauftragung oder wahrscheinliche bevorstehende Beauftragung von FGM/C zu melden, verfügbare rechtliche Schutzmaßnahmen für von FGM/C bedrohten Mädchen und Frauen, und jegliche Verpflichtungen der nationalen Regierungen in Bezug auf FGM/C.

Die ursprüngliche Recherche für diesen Bericht bestand aus einem Fragebogen, der von 28 Too Many (part of Orchid Project) und Ashurst LLP entwickelt wurde. Die Informationen, die in den Antworten auf diesen Fragebogen enthalten waren, wurden dann von Middelburg Human Rights Law Consultancy überprüft, aktualisiert und als Grundlage für weitere Erhebungen in einschlägigen Quellen verwendet. Hauptsächlich stützt sich dieser Bericht auf primäre Rechtsquellen wie Gesetze, Rechtsprechung und maßgebliche Literatur, verwendet aber auch sekundäre Quellen wie Regierungsdokumente, Zeitschriftenartikel und Zeitungsartikel.

Dieser Bericht wurde ausschließlich als juristisches Forschungswerk erstellt und stellt keine Rechtsberatung in Bezug auf österreichisches Recht dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf die Anwendung auf einen bestimmten tatsächlichen oder rechtlichen Umstand. Er stellt keine Rechtsberatung dar und darf nicht als solche angesehen oder befolgt werden und begründet kein Mandatsverhältnis mit einer natürlichen oder juristischen Person. Weder 28 Too Many, Orchid Project, Ashurst LLP und Middelburg Human Rights Law Consultancy noch irgendein/e andere/r Mitwirkende/r an diesem Bericht übernimmt die Verantwortung für Verluste, die sich aus dem Vertrauen auf die hierin enthaltenen Informationen ergeben könnten, oder für etwaige Ungenauigkeiten, einschließlich Gesetzesänderungen seit Fertigstellung dieses Berichts im August 2021. Keine/r der an diesem Bericht Beteiligten gibt sich als qualifiziert aus, aufgrund seiner/ihrer Teilnahme an diesem Projekt oder seines/ihrer Beitrags zu diesem Bericht, Rechtsberatung in Bezug auf eine bestimmte Rechtsordnung zu leisten. Bei besonderen Umständen sollte Rechtsberatung von einem/r Rechtsberater/in eingeholt werden, der/die in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) qualifiziert ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es in vielen Ländern keinen Präzedenzfall für die Strafen gibt, die in den Gesetzen festgelegt sind, was bedeutet, dass in der Praxis geringere Strafen verhängt werden können.

Danksagungen:

Ashurst LLP

Middelburg Human Rights Law Consultancy

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Version 1, July 2023

© 28 Too Many (part of Orchid Project) 2021
research@orchidproject.org

